

Amtsblatt

für die
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
mit den Mitgliedsgemeinden Birkenfeld, Bischbrunn, Erlenbach, Esselbach,
Hafenlohr, Karbach, Roden, Rothenfels und Urspringen



1. Jahrgang

28.05.2026

Ausgabe 3

INHALTSÜBERSICHT

Inhalt

Gemeinde Birkenfeld	3
Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes	3
Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen und Birkenfeld: Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld	3
Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Birkenfeld: Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld	5
Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses	7
Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Birkenfeld: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“	7
Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen und Birkenfeld: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Billingshausen“	10

Das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite unter <https://www.vgem-marktheidenfeld.de/amtsblatt> veröffentlicht.

Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekanntgemachte Fassung.

Herausgeber:

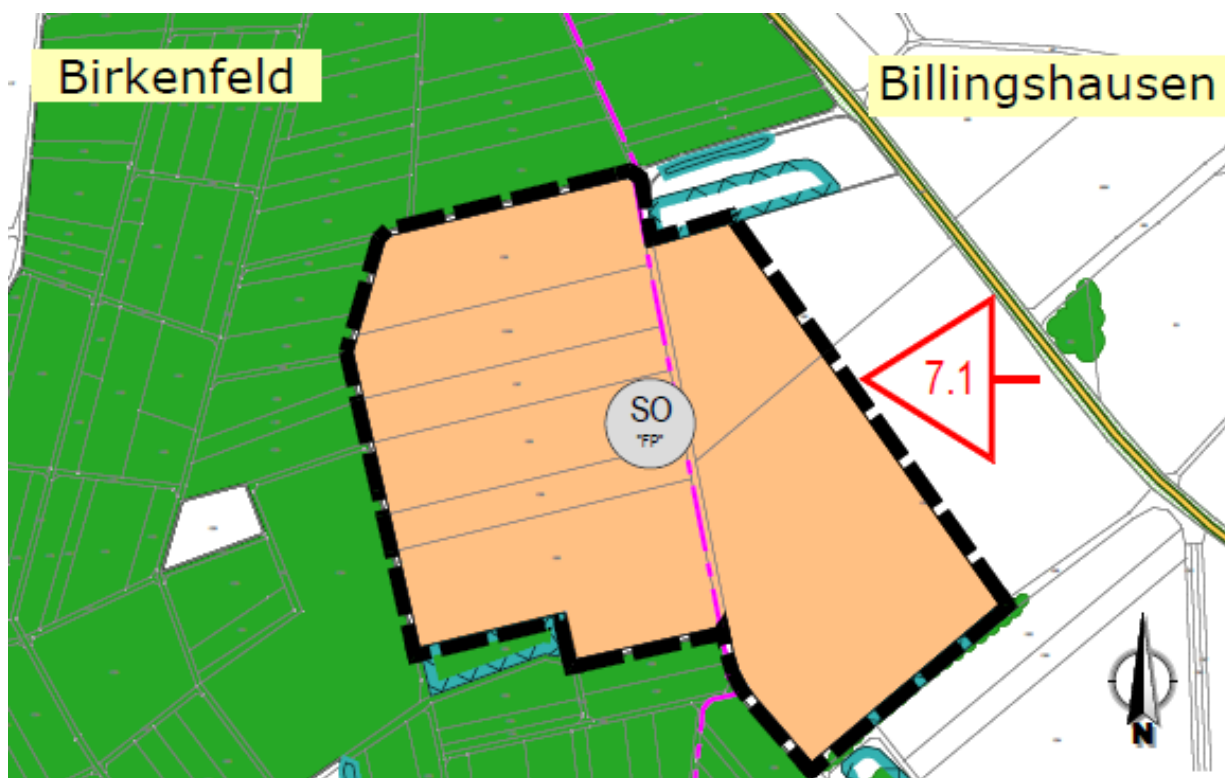
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de, Tel.: 09391/60007-0, Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Gemeinde Birkenfeld

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes

Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen und Birkenfeld: Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld



Mit Bescheinigung des Genehmigungsfiktionseintritts vom 21.05.2026 (AZ: 51-6100-FNP-2020-685) hat das Landratsamt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 9 des 1. Obergeschosses, Petzoltstraße 21 in 97828 Marktheidenfeld, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13:00 – 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach:

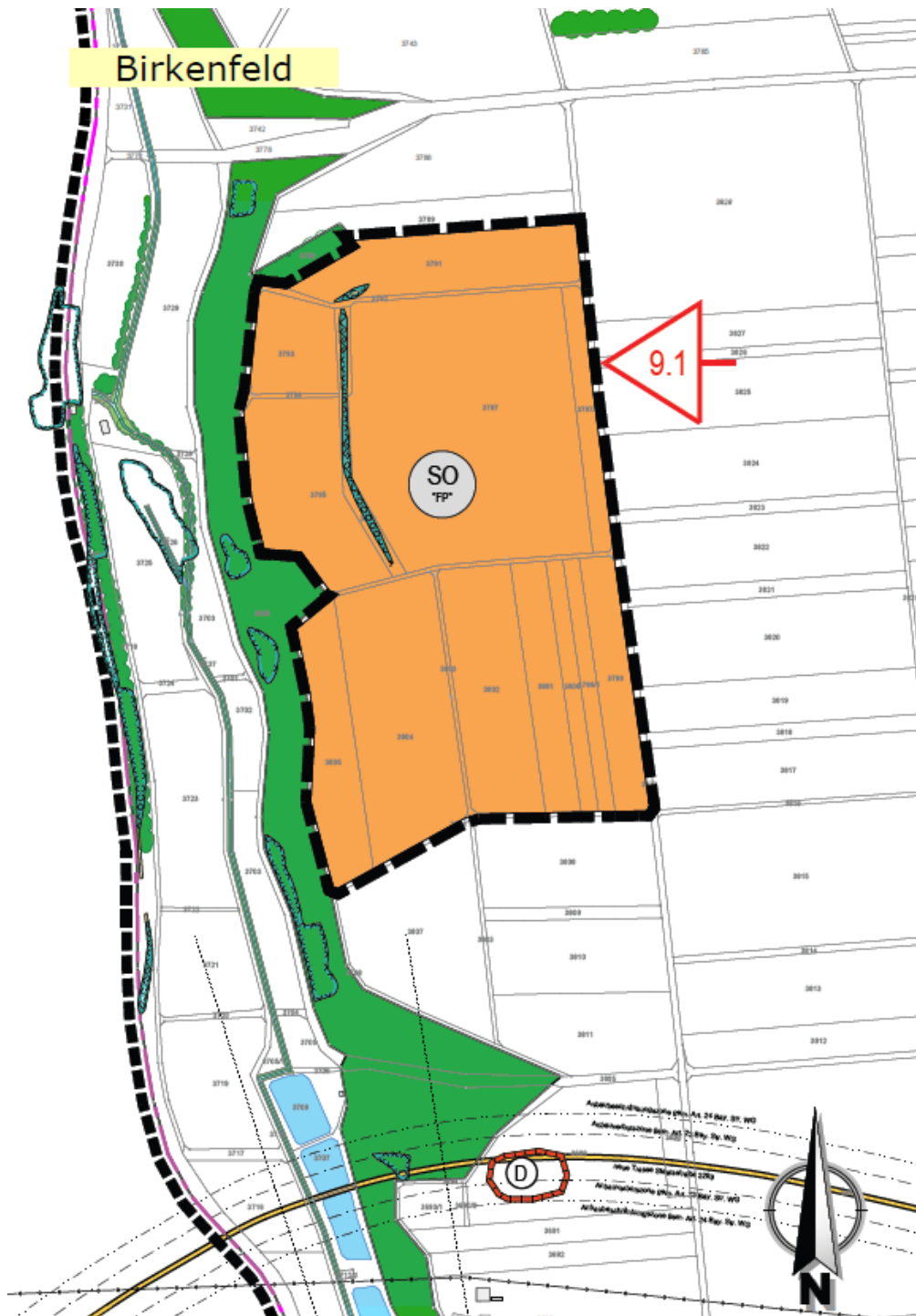
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

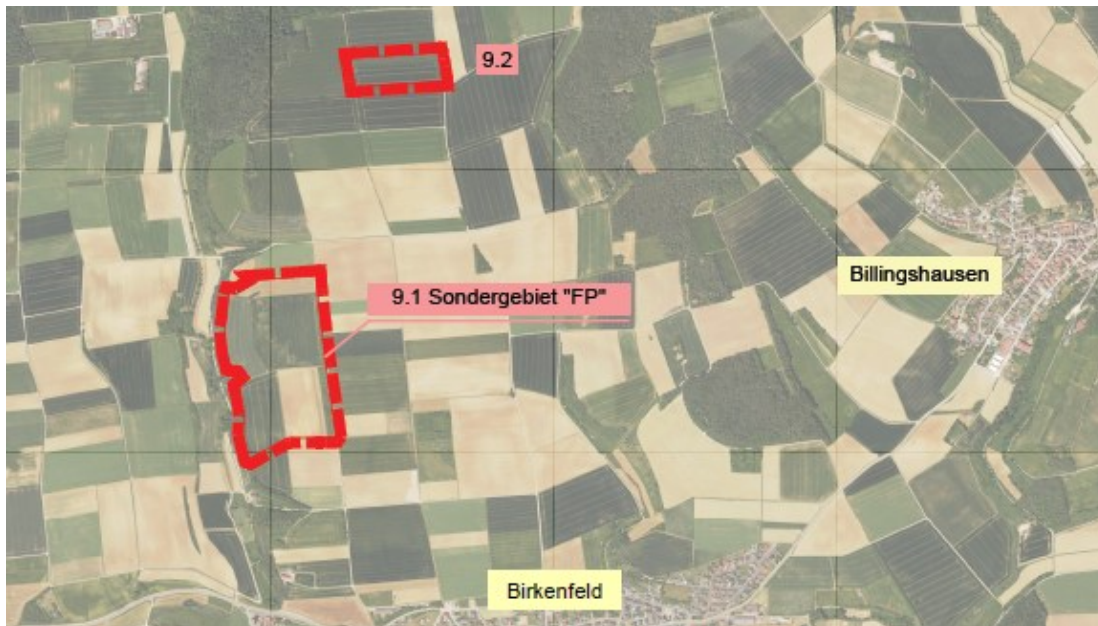
Birkenfeld, den 26.05.2026



Müller, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Birkenfeld:
Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des
Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld**





Mit Bescheinigung des Genehmigungsfiktionseintritts vom 21.05.2026 (AZ: 51-6100-FNP-2023-984) hat das Landratsamt die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Birkenfeld wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 9 des 1. Obergeschosses, Petzoltstraße 21 in 97828 Marktheidenfeld, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13:00 – 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtet werden demnach:

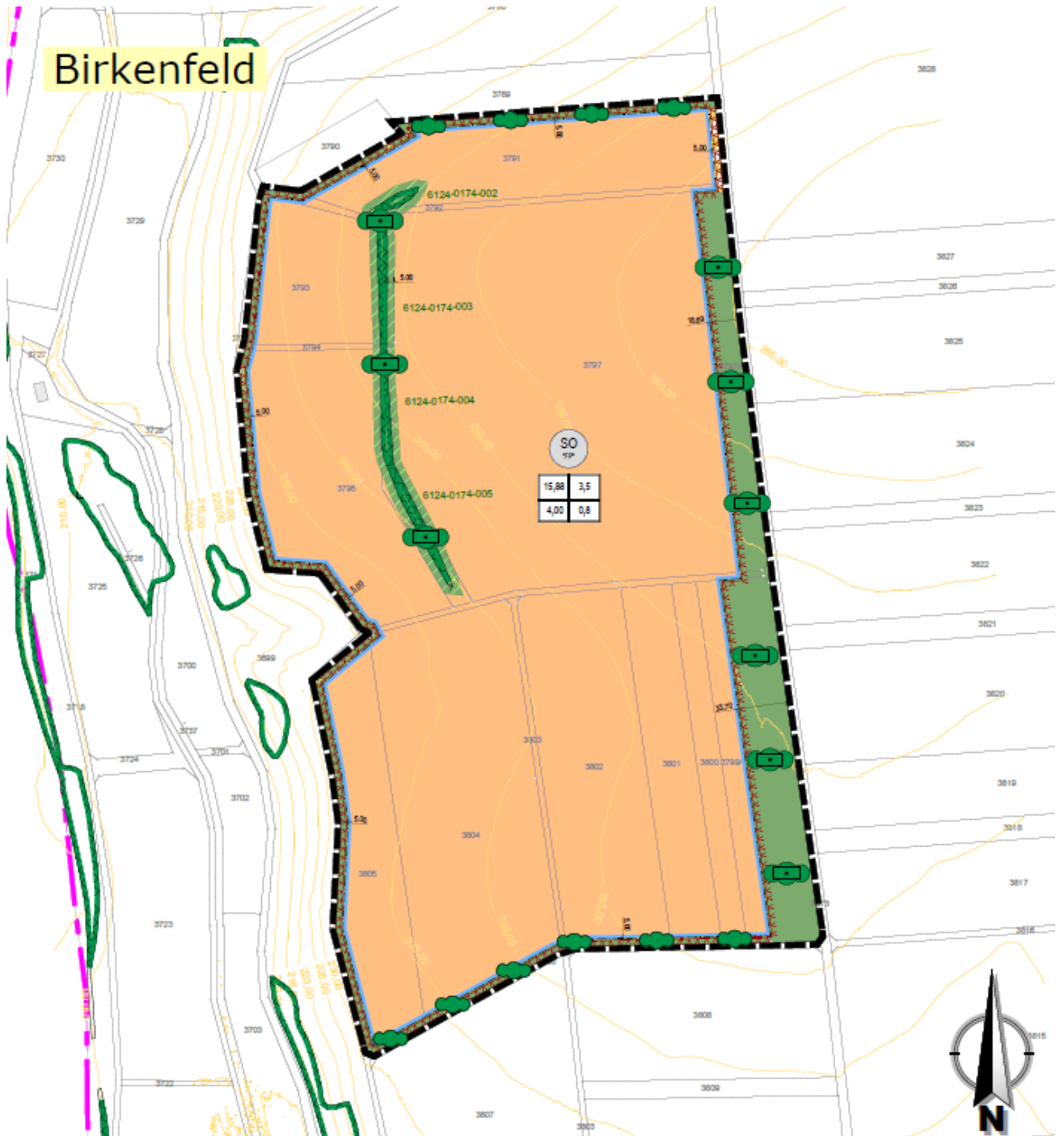
1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

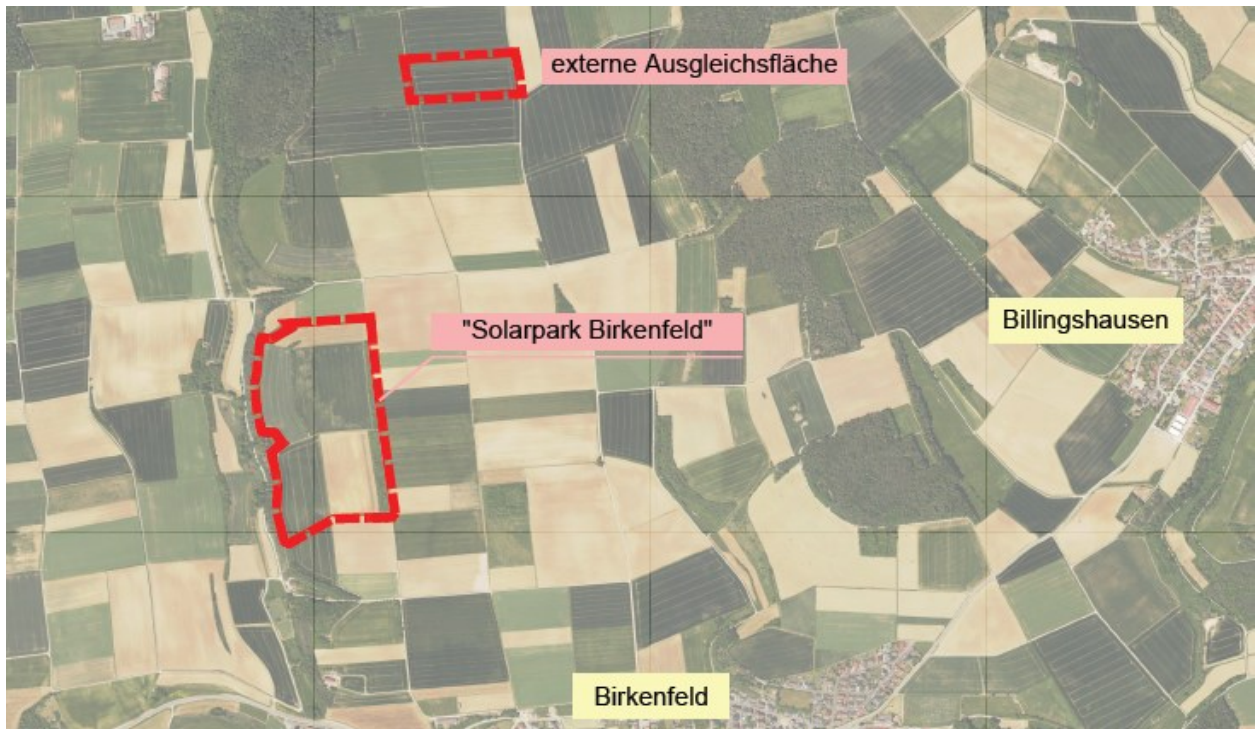
Birkenfeld, den 26.05.2026


.....
Müller, 1. Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Birkenfeld: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans „Solarpark Birkenfeld“





Die Gemeinde Birkenfeld hat mit Beschluss vom 24.03.2026 den Bebauungsplan „Solarpark Birkenfeld“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 9 des 1. Obergeschosses, Petzoltstraße 21 in 97828 Marktheidenfeld, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13:00 – 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

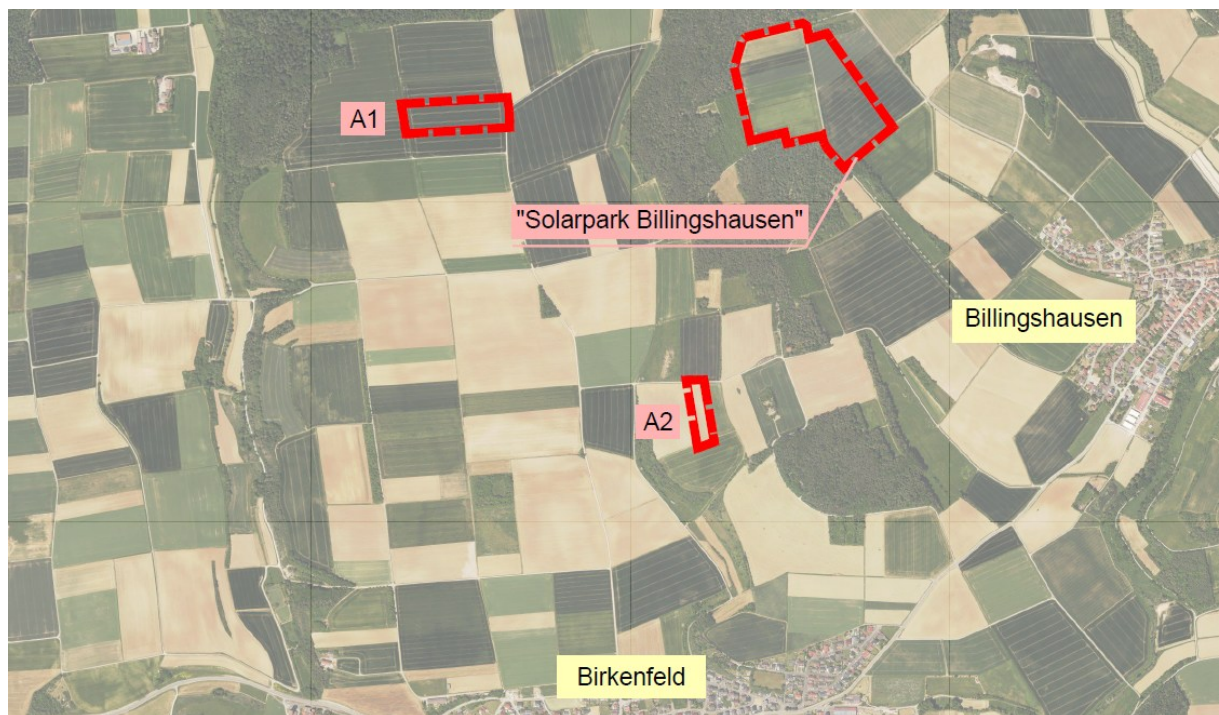
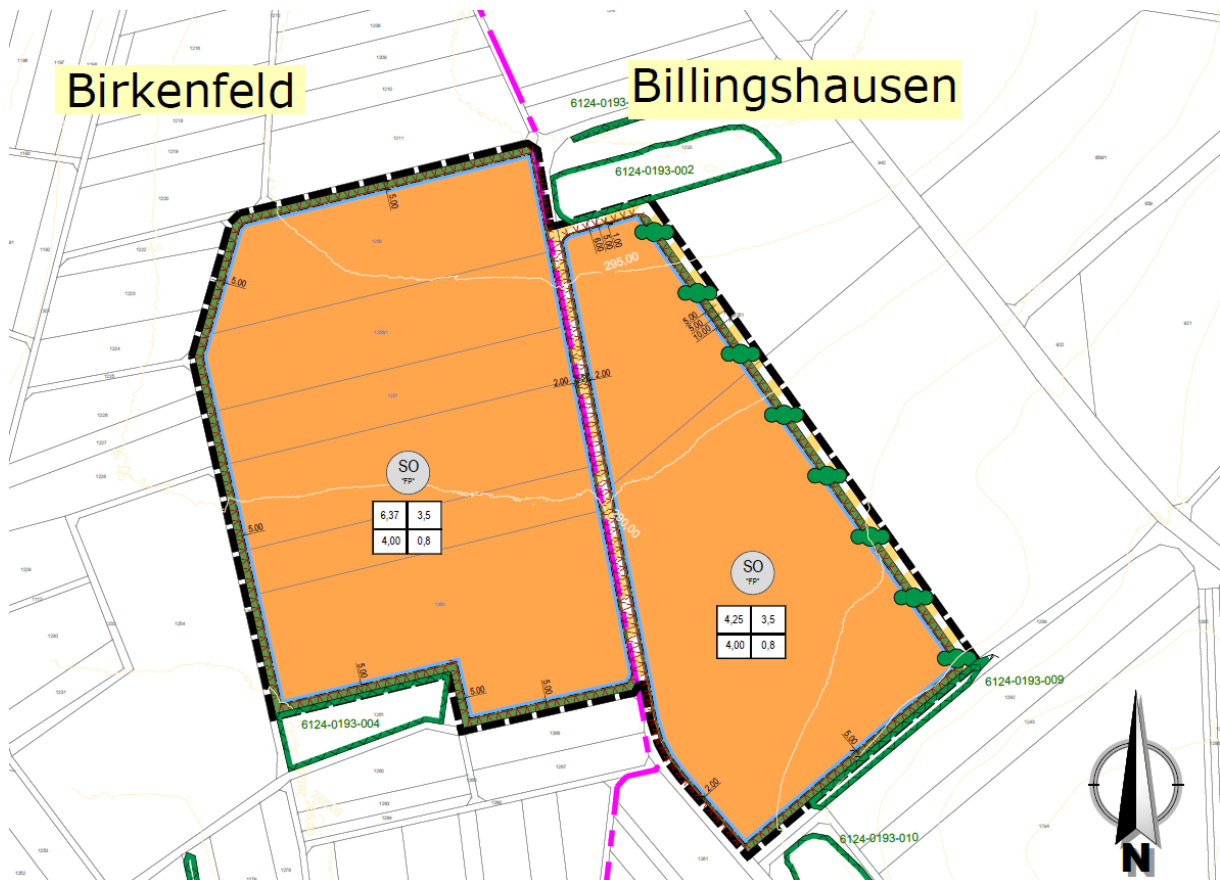
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Birkenfeld, den 28.05.2026



.....
Müller, 1. Bürgermeister

**Gemeinde Birkenfeld, Gemarkung Billingshausen und Birkenfeld:
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans
„Solarpark Billingshausen“**



Die Gemeinde Birkenfeld hat mit Beschluss vom 24.03.2026 den Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß §10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit

dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Zimmer 9 des 1. Obergeschosses, Petzoltstraße 21 in 97828 Marktheidenfeld, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag – Freitag von 08:00 – 12 Uhr sowie Montag und Dienstag von 13:00 – 15:00 Uhr und Donnerstag von 13:30 – 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Birkenfeld, den 28.05.2026



.....
Müller, 1. Bürgermeister